



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Frau Christel Steylaers
Verein zur Förderung der
Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle der BAG
Weydingerstr. 14 – 16
10178 Berlin

Datum 17.12.2018
Name Gabriele Hausen
Durchwahl 0711 123 - 3522
Aktenzeichen 21-5053.1-001/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte Frau Steylaers,

Sie haben der Landesregierung Baden-Württemberg zwei Beschlüsse der 25. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten übersandt mit der Bitte, sich für die Umsetzung der enthaltenen Forderungen einzusetzen. Das Staatsministerium hat Ihr Schreiben an das fachlich zuständige Sozialministerium weitergeleitet.

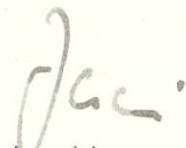
Zu dem Beschluss zur Versorgungssituation nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz stellt sich die Sachlage aus baden-württembergischer Sicht wie folgt dar: Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz haben die Länder einen Sicherstellungsauftrag bezüglich der Versorgung mit Ärztinnen und Ärzten bzw. ambulanten und stationären Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Die Sicherstellung ist aber im Bundesgesetz nicht näher definiert. Gleichzeitig besitzt die Landesregierung keine Direktionsbefugnis gegenüber Ärztinnen und Ärzten. Dies bedeutet, dass keine Ärztin und kein Arzt zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs verpflichtet werden kann.

Um für Baden-Württemberg Daten zur aktuellen Versorgungssituation zu haben, läuft derzeit eine Abfrage bei der Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft.

Zu dem Beschluss „Schutz vor Belästigungen bei Schwangerschaftsabbruch“ haben wir rechtlich prüfen lassen, ob und inwieweit Schwangerschaftsberatungsstellen räumlich gegen Demonstrationen/Kundgebungen so genannter Lebensschützer in Form von Bannmeilen geschützt werden können. Die Einrichtung von Schutzzonen im Umfeld anerkannter Beratungsstellen nach dem SchKG würde ein entsprechendes Gesetz erfordern, dessen Vereinbarkeit mit Art. 8 GG zweifelhaft wäre. Die Ordnungsbehörden haben die Möglichkeit, im Wege entsprechender Verfügungen bestimmte Auflagen für Versammlungen zu erteilen. So wurden beispielsweise in Freiburg sogenannte „Gehsteigberatungen“ im Umfeld einer Beratungsstelle untersagt. Diese Verfügung hatte gerichtlich Bestand.

Weitere Informationen finden Sie unter www.landtag-bw.de unter dem Link „Drucksachen“. In den Landtagsdrucksachen 16/4981, 16/5024 und 16/5067 wurde ausführlich zu diesem Themenkomplex Stellung genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Jacobi

Ministerialdirigentin